

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 132/13 S

L 14 AS 263/13 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 26 AS 2184/12 ER (SG Neuruppin)

1.,
2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Oberhavel,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 15. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Neuruppin hat den Antrag der Antragsteller auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 8.11.2012 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das LSG Berlin-Brandenburg als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 15.2.2013*). Gegen diesen Beschluss haben die Antragsteller mit einem am 24.2.2013 beim BSG eingegangenen Telefax vom selben Tag Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragsteller ist bereits unstatthaft und somit unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 15.2.2013 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

